





<b>SSD- IMPULSE</b>		 <b>Ergänzende Anregungen für die Arbeit im Schulsanitätsdienst und die Umsetzung von Erste-Hilfe-Themen im Unterricht verschiedener Schularten</b>			
<b>Bereich(e):</b> SE <b>Thema:</b> Erste Hilfe in Schulen		<b>Impuls Nr. 21</b> Seite(n):1 Raster 3	<b>Datum</b> 5.12.2004	<b>Redaktion:</b> Martin Mayer	
<b>VORAUSSETZUNGEN</b>		<b>PROBLEMBESCHREIBUNG/ÜBERLEGUNGEN</b>		<b>LÖSUNGEN UND ERFAHRUNGEN</b>	
<p>Erste Hilfe in der Schule ist ein im vollen Wortsinn notwendiges (Dauer)Thema.</p>  <p>Immer wieder ändern sich hier auch die personellen und sächlichen Voraussetzungen.</p> <p>So verlangt z.B. in Baden-Württemberg leider nur noch die Ausbildungsordnung für die Realschullehrer eine Erste-Hilfe-Ausbildung.</p> <p>Auch der vorgeschriebene Inhalt der Verbandkästen hat sich in den letzten Jahren geändert: + Infektionsschutz-Handschuhe, + Rettungsdecke, - Dreiecktücher</p>		<p>Bei unseren vielfältigen Veranstaltungen im Rahmen der Schul- und Vorschularbeit und der speziellen Aus- und Fortbildungsangebote für Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten werden wir immer wieder nach dem gefragt, was im Bereich der Schule zum Erste-Hilfe-Thema denn „vorgeschrieben“ ist.</p> <p>In diesem Zusammenhang steht bereits seit Jahren das neue „Merkblatt Erste Hilfe in Schulen“ und das neue „Merkblatt Erste Hilfe in Kindergärten“ als effektive Praxishilfe für die Verantwortlichen aus.</p> 		<p>Um diesem objektiven Mangel konstruktiv etwas entgegen zu setzen, haben wir uns entschlossen, die nach unserer Meinung wichtigen Seiten des alten (= nicht mehr gültigen) Merkblattes vom August 1991, hier - bis zum Erscheinen der überarbeiteten Ausgabe- zu präsentieren.</p> <p>In diesem Merkblatt wird sehr dicht über das informiert, was im Erste-Hilfe-Bereich an Schule wichtig und richtig ist. Es ist immer noch eine hilfreiche Leitlinie für Schulleiter, Sicherheitsbeauftragte, Schulsanitätsdienste, usw. durch die relevanten Erste-Hilfe-Aspekte an der Schule.</p>	
<b>Legende zu den verschiedenen Themenbereichen</b>		<b>Weiter Informationen unter</b>		<b>Infohinweise</b>	
EH:T = Erste-Hilfe-Thema EH:AG = Erste-Hilfe-Aufgabe GE = Gesundheitserziehung SE = Sicherheitserziehung/Prävention HuS = Heimat und Sachunterricht M = Medienhinweis	VE = Verkehrserziehung SK = Sozialkunde Bio = Biologie PR = Projekt SSD= Schulsanitätsdienst SoB = Sonstige Bereiche	<a href="http://www.UKBW.de">www.UKBW.de</a> → Ersthelfer an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen →Rechtsfragen bei Erste-Hilfe-Leistungen →Verbandmaterialien → ...		Zum Beispiel finden Sie unter <a href="http://www.UKBW.de">www.UKBW.de</a> die aktuellen Informationen zur ersten Hilfe, zur Sicherheit und zum Unfallschutz an Schulen.	

20.26

**BUNDESVERBAND  
DER UNFALLVERSICHERUNGSTRÄGER  
DER ÖFFENTLICHEN HAND – BAGUV –**



# Merkblatt Erste Hilfe in Schulen

Ausgabe August 1991



**Mit Zustimmung der Kultusminister  
und -senatoren der Länder**

20.26

---

---

## **2 Sachliche Voraussetzungen**

---

---

### **2.1 Welche Meldeeinrichtungen sollten vorhanden sein?**

In jeder Schule muß zu den Zeiten, in denen schulische Veranstaltungen stattfinden, jederzeit bei Unfällen unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen werden können (z.B. amtsberechtigter Fernmeldeanschluß oder Haustelefonanlage mit zentraler Benachrichtigungsstelle).

Bei Schulen mit weitläufigen Gebäudekomplexen sollte zusätzlich in Bereichen mit erhöhter Gefährdung der Schülerinnen und Schüler (z.B. Sporthallen, naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Räume für Technikunterricht, Fachräume der einzelnen Berufsfelder in berufsbildenden Schulen) eine allen Lehrkräften zugängliche Meldeeinrichtung vorhanden sein.

In unmittelbarer Nähe der Meldeeinrichtung sollten die Namen der Ersthelferinnen/Ersthelfer und der Orte, an denen sie üblicherweise zu erreichen sind, die Rufnummern der nächstgelegenen Ärztinnen/Ärzte, des Durchgangsarztes, des Krankenhauses, der Rettungsleitstelle, der Giftzentrale und der Taxizentrale verfügbar sein.

## **2.2 Muß ein Sanitätsraum vorhanden sein?**

In allen Schulen muß mindestens ein Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung vorhanden sein.

Dieser Raum sollte sich zu ebener Erde in zentraler Lage im Gebäudekomplex der Schule, den Werkstätten und/oder in der Sporthalle befinden und für den Rettungsdienst gut zugänglich sein.

Dieser Raum muß mindestens mit einem kleinen Verbandkasten Typ C nach DIN 13157 (vgl. Anhang) sowie einer Krankentrage nach DIN 13 025 und/oder einer Liege ausgerüstet sein. Auch sollte ein Waschbecken mit fließendem kalten und warmen Wasser vorhanden sein.

*Verbandkasten und Erste-Hilfe-Material nach DIN 13157 C*



20.26

### **2.3 Welches Erste-Hilfe-Material muß zur Verfügung stehen?**

Sofern ein Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung noch nicht vorhanden ist, muß der Verbandkasten an einer zentralen, allen Hilfeleistenden zugänglichen Stellen im Gebäudekomplex der Schule (z.B. im Schulsekretariat) bereitgehalten und je nach Verbrauch ergänzt werden [siehe DIN 13157 oder das "Merkblatt für Erste-Hilfe-Material" (GUV 20.6)].

Weitere kleine Verbandkästen müssen, je nach Größe der Schule, vor allem in Bereichen mit erhöhter Gefährdung der Schülerinnen und Schüler (z.B. Sporthallen, naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Werkräume, Lehrküchen, Werkstätten) vorhanden sein. Sanitätstaschen nach DIN 13160 sind bei Wanderungen, Exkursionen, Studienfahrten, Wintersportveranstaltungen, Sportveranstaltungen außerhalb der Sporthalle usw. mitzunehmen. In Sporthallen und auf Sportplätzen sollten in Ergänzung zu den vorgeschriebenen Inhalten (vgl. Anhang) Kältepackungen, Sportsalben/-gel zur Behandlung stumpfer Verletzungen (z.B. Prellungen, Zerrungen) vorhanden sein.

*Kältepack*



## **2.4 Wo sollten Rettungsgeräte vorhanden sein?**

In Räumen oder Einrichtungen der Schule, in denen Schülerinnen und Schüler besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind (z.B. naturwissenschaftliche Übungsräume, Werkstätten, Schwimmbäder), müssen zusätzlich zu dem im vorigen Abschnitt genannten Erste-Hilfe-Material entsprechende Rettungsgeräte (z.B. Löschdecken, Handbrausen, Rettungsringe) vorhanden sein.

*Rettungsring*



## **2.5 Wie sind die Erste-Hilfe-Einrichtungen zu kennzeichnen?**

Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie Aufbewahrungsorte von Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräten, Rettungstransportmitteln sind deutlich erkennbar und dauerhaft durch ein weißes Kreuz auf quadratischem oder rechteckigem grünen Feld mit weißer Umrandung zu kennzeichnen.

## **2.6 Wer trägt die Kosten für die sachlichen Voraussetzungen der Ersten Hilfe?**

Die Kosten für die sachlichen Voraussetzungen einer wirksamen Ersten Hilfe in Schulen hat der Schulsachkostenträger zu übernehmen. Die Schulleiterin/der Schulleiter wirkt darauf hin, daß die in den vorigen Abschnitten genannten sachlichen Voraussetzungen durch den Schulsachkostenträger geschaffen und erhalten werden.

20.26

---

---

## **3 Personelle Voraussetzungen**

---

---

### **3.1 Wer sollte als Ersthelfer ausgebildet werden?**

Es ist anzustreben, daß jede Lehrkraft, die bei schulischen Veranstaltungen in Situationen gelangen kann, die ihren Einsatz als Ersthelferin/Ersthelfer erfordern (z.B. Klassenfahrten, Besichtigungen) in Erster Hilfe ausgebildet ist. Dies gilt insbesondere für alle Lehrkräfte des Faches Sport, der technisch-naturwissenschaftlichen Fächer und der fachpraktischen Ausbildung in beruflichen Schulen. Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst kann der Nachweis über eine Ausbildung in Erster Hilfe verlangt werden. Darüber hinaus sollten Hausmeister und sonstige Angestellte der Schule (z.B. Schulverwaltungskräfte) ausgebildet werden.

Sind Rettungsgeräte in der Schule vorhanden, müssen die Ersthelferinnen/Ersthelfer auch im sachgerechten Umgang mit diesen Rettungsgeräten ausgebildet werden.

*Erste-Hilfe unterwegs*



### **3.2 Welche Ausbildung ist erforderlich?**

Ersthelferin/Ersthelfer ist nur, wer bei einer für die Ausbildung in Erster Hilfe vom Unfallversicherungsträger anerkannten Organisation ausgebildet worden ist oder eine vergleichbare Ausbildung erhalten hat und sich regelmäßig fortbildet.

Die Grundausbildung in Erster Hilfe umfaßt acht Doppelstunden.

Die Unterweisung in den Sofortmaßnahmen am Unfallort nach § 8 a StVO reicht nicht aus.

### **3.3 Wo kann die Ersthelfer-Ausbildung erworben werden?**

Mit folgenden Organisationen haben die Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger eine Vereinbarung über die Ausbildung von Ersthelferinnen/Ersthelfern abgeschlossen:



**Arbeiter-Samariterbund  
Deutschland**



**Johanniter-Unfallhilfe**



**Deutsches Rotes Kreuz**



**Malteser-Hilfsdienst**

20.26

---

---

### **3.4 Genügt eine einmalige Ausbildung als Ersthelferin/Ersthelfer?**

Die Erfahrung zeigt, daß die Kenntnisse und Fertigkeiten regelmäßig aufgefrischt werden müssen. Die Fortbildung hat in angemessenen Zeiträumen zu erfolgen.

### **3.5 Wer trägt die Kosten der Ersthelfer-Ausbildung?**

Die Ausbildung ist für die Ersthelferin/den Ersthelfer kostenfrei. Die Übernahme der Kosten der Ersthelfer-Ausbildung erfolgt in Absprache zwischen dem zuständigen Unfallversicherungsträger und dem Dienstherren.

---

---

## **4 Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls**

---

---

### **4.1 Wie muß die/der Verletzte versorgt werden?**

Jeder muß Erste Hilfe leisten! Unterlassene Hilfeleistung ist strafbar. Reichen Erste-Hilfe-Maßnahmen wegen Art und Schwere der Verletzung für die Versorgung von Verletzten nicht aus, müssen diese in ärztliche Behandlung gebracht werden. Bei der Entscheidung hierüber sowie zur Frage des Transportmittels und der Transportfähigkeit der/des Verletzten sollte die Ersthelferin/der Ersthelfer zu Rate gezogen werden.

Die Unfallversicherungsträger haben Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, daß den Verletzten eine wirksame Heilbehandlung gewährt wird. Es sind dies das Durchgangsarztverfahren, das beson-

---

---

dere Verfahren bei Augen- und Hals-, Nasen-, Ohrenverletzungen und das Verletzungsartenverfahren.<sup>1)</sup> In der Regel entscheidet die zugezogene Ärztin/der zugezogene Arzt über die Zuführung der/des Verletzten zum jeweiligen Verfahren.

Eine schnelle, sachgerechte Versorgung kann sichergestellt werden, wenn bereits vor Ort die Wahl der Ärztin/des Arztes bzw. der Transport in ein Krankenhaus entschieden wird. Diese Entscheidung ist jeweils abhängig von Art und Schwere der Verletzung.

Folgende Übersicht kann hierzu eine Hilfestellung geben:

- Personen mit leichten Verletzungen, die zwar ärztlicher Versorgung bedürfen, bei denen aber voraussichtlich nur eine kurzfristige Behandlung erforderlich ist, sind der nächstgelegenen Ärztin/dem nächstgelegenen Arzt vorzustellen.
- Bei schwereren Verletzungen ist die/der Verletzte einem Durchgangsarzt vorzustellen. Auskünfte über den nächstgelegenen Durchgangsarzt erteilt der zuständige Unfallversicherungsträger (siehe letzte Seite).
- Liegt offensichtlich eine Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung vor, ist die/der Verletzte der nächsterreichbaren Ärztin/dem nächsterreichbaren Arzt des entsprechenden Fachgebietes zuzuführen, es sei denn, daß sich die Vorstellung durch eine erste ärztliche Hilfe erübrigt hat.
- Bei schweren Verletzungen (z.B. offenen Brüchen, Schädelverletzungen, ausgedehnten und tiefen Verbrennungen und Verätzungen) ist die/der Verletzte dem für das Verletzungsartenverfahren zugelassenen Krankenhaus zuzuführen. Auskünfte hierüber erteilt der zuständige Unfallversicherungsträger (siehe letzte Seite).

---

<sup>1)</sup> Zur Behandlung Unfallverletzter haben die Unfallversicherungsträger fachlich besonders qualifizierte Ärztinnen/Ärzte (Durchgangsarzte) bestellt und besondere Krankenhäuser (für das Verletzungsartenverfahren) zugelassen.

## **5 Welche Unfälle müssen angezeigt, welche im Verbandbuch vermerkt werden?**

Bei allen Unfällen, bei denen eine Ärztin/ein Arzt in Anspruch genommen wird, ist unverzüglich eine Unfallanzeige auszufüllen. Alle anderen Unfälle müssen im Verbandbuch vermerkt werden, damit bei Spätfolgen eines nicht gemeldeten Unfalles der schulische Zusammenhang nachgewiesen werden kann.

Der Vermerk erleichtert die Anerkennung eines Schulunfalles.

Die Schulleiterin/der Schulleiter sorgt dafür, daß diese Aufzeichnungen fünf Jahre aufbewahrt werden. Aus ihnen müssen Angaben hervorgehen über:

- Zeit
- Ort (Gebäudeteil)
- Hergang des Unfalls
- Unfallfolgen
- Zeitpunkt und Art der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Namen der/des Verletzten
- Namen der Zeugen
- Namen der Personen, die Erste Hilfe leisteten.



*Eintrag in das Verbandbuch*

Für diese Aufzeichnungen wird vom Unfallversicherungsträger ein Verbandbuch unter der Bestell-Nr. GUV 40.6 kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Unfallanzeige ersetzt die Eintragung in das Verbandbuch.

DK 004.888-985.914/005.981/47 DEUTSCHE NORM Mai 1989

**Sanitätstaschen** **DIN**  
13 160

Case with shoulder strap for first aid Ersatz für Ausgabe 05/79


Maße in mm

**1 Anwendungsbereich**  
Sanitätstaschen können am Schultergürtel oder am Koppel befestigt bzw. mittels Handgriff getragen werden. Beim Öffnen der am Schultergürtel befestigten Tasche muss die Koppelstreife senkrecht am Schulterknochen oder Koppel stehen. Der schwere Taschenboden liegt auch ohne Inhalt senkrecht waagrecht, wodurch der Inhalt sofort übersichtlich und geordnet sichtbar und bequem entnehmen werden kann. Der im Abschnitt 4 aufgeführte Inhalt kann nach Verleihen häufig auch in anderen geeigneten Behältern untergebracht werden.

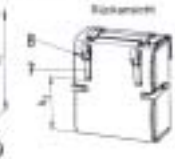
**2 Maße, Bezeichnung**  
Nicht ausgegebene Einzelheiten sind zweckdienlich zu ergänzen.

**Form A** Kleine Sanitätstasche mit Einsatz mit 2 Fächern  
**Form B** Große Sanitätstasche mit Einsatz mit 3 Fächern

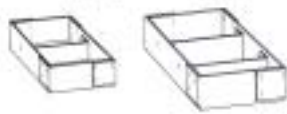
Gebrauchserstellung



Bspanschnitt



Lfd. Nr. 4 Einsatz mit 2 Fächern Lfd. Nr. 5 Einsatz mit 3 Fächern



**Tabelle 1**

Form	B	H <sub>1</sub>	H <sub>2</sub>	L
A	75	225	125	165
B	100	260	175	220

Bezeichnung einer kleinen Sanitätstasche (A) mit einem Einsatz mit 2 Fächern (Form A) ohne Inhalt (D)  
**Sanitätstasche DIN 13 160 - A - D**

Bezeichnung einer kleinen Sanitätstasche (A) mit einem Einsatz mit 2 Fächern (Form A) mit Inhalt (E)  
**Sanitätstasche DIN 13160 - A - E**



DIN 13160 Seite 3

**4 Inhalt der Sanitätstaschen**

Die Sanitätstaschen werden mit (M) und ohne (D) Inhalt geliefert.

Tabelle 3.

Lfd. Nr.	Stückzahl		Benennung oder Normbezeichnung	Ausführung
	A	B 1)		
1	2		Verbandpäckchen DIN 13 151 - M	
2	2		Verbandpäckchen DIN 13 151 - G	
3	2		Verbandtuch DIN 13 152 - BR	
4	1		Verbandtuch DIN 13 152 - A	
5	2		Mullbinde DIN 61 631 - MB - 6 ZW/BW	
6	2		Mullbinde DIN 61 631 - MB - 8 ZW/BW	
7	10		Kompresse 100 mm × 100 mm 2)	maximal paarweise verpackt, steril, Papier nach DIN 58 953 Teil 2 und Teil 6
8	1		Helfpflaster DIN 13 019 - A 5 × 2,5	Spule mit Außenschutz
9	1		Wundschmelverband DIN 13 019 - E 50 × 6	(gegebenenfalls 5 Stück 10 × 6 einzeln verpackt)
10	2		Dreiecktuch DIN 13 168 - D	
11	1		Schere DIN 58 279 - A 145	
12	1		Zettelblock mit Bleistift	für Notizen und Meldungen
13	1		Inhaltsverzeichnis	
14	8		Einmalhandschuhe aus PVC	nahtlos, Sorte groß, staubgeschützt verpackt

1) Die Stückzahl für den Inhalt der Tasche B ist vom Besteller selbst zu bestimmen. Als Mindestinhalt ist der Inhalt von A zu übernehmen.

2) Physiologisch unbedenklich, saugfähig, porös, min. 225 g/m<sup>2</sup> oder Kompresse aus Verbandmull VM 17 nach DIN 61 630 achtfach gelegt.